

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Linda Vierecke (SPD)**

vom 13. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2025)

zum Thema:

**Wie nutzen wir das Kleingewässerprogramm bestmöglich um unsere Gewässer zu renaturieren?**

und **Antwort** vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21337  
vom 13. Januar 2025

über Wie nutzen wir das Kleingewässerprogramm bestmöglich um unsere Gewässer zu renaturieren?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher ausgewählte Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Hat der Senat eine berlinweite Übersicht aller Gewässer mit folgenden Inhalten:

- Der jeweilige Gewässerzustand mit aktueller Wassermenge
- Die angestrebten Wassermengen für das Gewässer
- eine ökologische Bewertung

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1:

Nein, dem Senat liegt keine berlinweite qualifizierte Übersicht für alle Gewässer mit Informationen zum aktuellen Zustand, zur aktuellen Wassermenge und zu den angestrebten Wassermengen vor. Der Senat erfasst jedoch den Wasserstand an rund 70 Messstellen und den Durchfluss an etwa 16 Messstellen. Die Daten werden im Wasserportal

(<https://wasserportal.berlin.de>) veröffentlicht. Aus finanziellen und personellen Gründen ist eine Erfassung aller Gewässer in Berlin nicht möglich.

Der ökologische und der chemische Zustand wird für die gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Gewässer bzw. Wasserkörper gegen Ende des jeweiligen Bewirtschaftungs-Zyklus ausgewertet. Die Zustandsbewertung der Gewässer und Maßnahmenableitung wird in einem ausführlichen Länderbericht veröffentlicht. <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/>

Die Ergebnisse sind für alle Wasserkörper in Steckbriefen zusammengefasst, im o.g. Länderbericht verlinkt und auch zentral bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde für den 2. Zyklus (2026-2021) unter <https://geoportal.bafg.de> abrufbar.

Aktuelle chemische Daten sind ebenfalls über <https://wasserportal.berlin.de/start.php> abrufbar. Die ökologischen Bewertungen werden für den 3. Bewirtschaftungszyklus aus dem aktuellen Monitoring der verschiedenen Biokomponenten bis 2026 zusammengestellt.

Frage 2:

Welche Gewässer zweiter Ordnung, die sich in Bezirkszuständigkeit (Bezirksliste) befinden sowie im Gewässerverzeichnis (Verzeichnis) aufgeführt sind, erfüllen bereits die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)?

Antwort zu 2:

Da der Zustand nach WRRL für die Gewässer zweiter Ordnung, die sich in Bezirkszuständigkeit befinden (Standgewässer), mit Ausnahme des Groß Glienicker Sees, nicht systematisch erfasst wird (nicht berichtspflichtig) und zudem für Kleingewässer kein adäquates Bewertungsverfahren zur Verfügung steht, kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Der Zustand des Groß Glienicker Sees erfüllt aktuell nicht die Anforderungen der WRRL.

Frage 3:

Wie viele der nach Bezirksliste und im Verzeichnis dokumentierten Gewässer zweiter Ordnung nehmen aufgrund ihrer kritischen Situation allein oder kumulierend Einfluss auf die ökologische und chemische Situation der Wasserkörper, an denen in Berlin derzeit die WRRL umgesetzt wird?

Antwort zu 3:

Dazu liegen keine systematischen Erkenntnisse vor. Siehe auch Antwort zu 2.

Frage 4:

Wenn zu den Gewässern zweiter Ordnung keine oder nur unvollständige Daten erhoben werden: Was wird von den zuständigen Bezirks- und Landesstellen bis wann unternommen, um die Situation sowie den Maßnahmenbedarf systematisch zu erschließen?

Antwort zu 4:

Alle an die EU gemeldeten Fließgewässer-Wasserkörper 1. und 2. Ordnung liegen in Verantwortung des Senates. Für alle diese Wasserkörper, die der Berichtspflicht der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen, wird durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt das Monitoring gemäß der Oberflächengewässerverordnung des Bundes für jeden Bewirtschaftungszyklus durchgeführt und ausgewertet. Der Maßnahmenbedarf wird für die Wasserkörper abgeleitet.

Für die Gewässer in der Zuständigkeit des Bezirkes (Standgewässer) ist derzeit keine systematische Datenerhebung geplant.

Frage 5:

Welche finanziellen Mittel inkl. für Personalausgaben sind allein für die Erfassung der chemischen und ökologischen Situation bei den Gewässern zweiter Ordnung verbunden?

Frage 6:

Welche finanziellen Mittel inkl. für Personalausgaben sind für die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer zweiter Ordnung - inkl. in ihrem Einzugsbereich - verbunden, zum Beispiel für die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes mit Abhaltung von Beteiligungswerkstätten für Zivilgesellschaft, Nutzer\*innen, Wissenschaft und Verwaltung je Gewässer?

Antwort zu 5 und 6:

Dazu liegen keine berlinweiten Daten vor.

Frage 7:

Sofern die oben genannten Kalkulationen nicht vorliegen: Bis wann werden sie durchgeführt und wie wird ihre Finanzierung sichergestellt?

Antwort zu 7:

Entsprechende Ressourcen stehen für derartige Erhebungen aktuell und vor dem Hintergrund der massiven Haushaltseinsparungen nicht zur Verfügung.

Frage 8:

Wie wurde das Kleingewässerprogramm 2024 umgesetzt (bitte gelistet nach Gewässername, Zeitpunkt, Maßnahmen und eingesetzte Mittel)?

Antwort zu 8:

Insgesamt sind 592.225,61 Euro aus dem Kapitel 0750, Titel 68282, zum Kleingewässerprogramm abgeflossen.

Im Folgenden sind die in 2024 bewilligten Projekte dargestellt. Grundlage der Zusammenstellung ist eine Abfrage bei den Bezirken am 11.06. / 30.07.2024 nach Aufhebung der Analogie zu Artikel 89 LHO mittels auftragsweiser Bewirtschaftung (AwB).

Obersee / LB (Entschlammungs- und Renaturierungsmaßnahmen):

- AwB v. 86.000,00 Euro 2024 bewilligt, 37.909,01 Euro für Planung bis Leistungsphase 4 inkl. Sedimentproben abgeflossen.
- Antrag auf AwB i.d.H. von 1.570.618,99 Euro für Maßnahmenumsetzung am 16.01.2025 gestellt. Bewilligung in Vorbereitung, steht unter Vorbehalt d. Zustimmung d. die Hausleitung SenMVKU.

Fennsee / CW (Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse und zur Reduzierung störender Geruchsentwicklung):

- AwB v. 335.000,00 Euro 2024 bewilligt, 333.381,61 Euro für Einrichtung einer Anlage zur kombinierten Einbringung von atmosphärischer Luft und Calciumnitrat in das Westbecken des Fennsees zur Verbesserung der Sauerstoffverhältnisse und zur Reduzierung störender Geruchsentwicklung in Anlehnung an das BMBF-Forschungsprojekt „Schäfersee-Verfahren®“ und Durchführung von vorbereitenden und begleitenden Arbeiten im Fennseepark und im Westbecken abgeflossen.
- Antrag auf AwB i.d.H. von 285.000 Euro für Prozesssteuerung und Betrieb, Bekämpfung Wasserlinsen und Gewässermonitoring steht aus, wird in Kürze erwartet. Bewilligung steht unter dem Vorbehalt d. Zustimmung d. die Hausleitung SenMVKU.

Lietzensee / CW (Optimierung Seewasserfilteranlage, Röhrichnachpflanzung)

- AwB v. 80.000,00 Euro 2024 bewilligt, 79.783,07 Euro f. Feststellung und Behebung der Ursachen für die eingeschränkte Leistung der Seewasserfilteranlage im Lietzensee, Monitoring der Gewässerqualität sowie Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Erarbeitung von Anpassungsmaßnahmen abgeflossen.
- Antrag auf AwB i.d.H. von 390.000 Euro für Maßnahmenumsetzung inkl. Röhrichpflanzung steht aus, wird in Kürze erwartet. Bewilligung steht unter dem Vorbehalt d. Zustimmung d. die Hausleitung SenMVKU.

Immenweide, Glühwürmchengrund / SP: (Bau Dükerleitung aus der Oberhavel in die beiden Niedermoore) Kofinanzierung ANK

- AwB v. 80.000,00 Euro 2024 bewilligt, 69.151,92 Euro f. ANK flankierende Leistungen Tragwerksplanung, Planung der techn. Ausrüstung und die Ingenieursbauwerksplanung bis Leistungsphase 6 HOAI abgeflossen. Die Bewilligung des ANK Antrages liegt seit Ende 2024 vor. Die Hauptmaßnahme kann nun begonnen werden.

Weiterhin wurde folgendes Projekt beantragt, konnten jedoch nicht bewilligt werden.

Dillgesteich, kleiner Teich / TS (Aufwertung, Flachwasserzonen, Besucherlenkung, etc. Volkspark Mariendorf):

- 30.000,00 Euro 2024 konnten aus haushälterischen Gründen nicht bewilligt werden.
- Ggf. wird ein neuer Antrag auf AwB i.d.H. v. 530.000,00 Euro in 2025 gestellt.

#### Grün Berlin GmbH

Kienbergpark, Wuhleteich (Entwicklung Aufweitung am Biesdorf Marzahner Grenzgraben & Ruhezone am Wuhleteich Kienbergpark):

- Zuwendung i.d.H. von 47.000,00 Euro ist abgeflossen.

Britzer Garten (Optimierung eines verdichteten Standorts, Entwicklung eines Trittsteingewässers durch Pflegemaßnahmen):

- Zuwendung i.d.H. von 25.000,00 Euro ist abgeflossen.

Frage 9:

Sofern die Mittel nicht vollständig ausgegeben werden konnten: Was waren die Gründe und wie werden sie behoben?

Antwort zu 9:

Wegen der Notwendigkeit, Pauschale Minderausgaben (PMA) aufzulösen, konnten bis Jahresmitte 2024 keine Mittel verausgabt werden. Da Gewässermaßnahmen einen planerischen Vorlauf benötigen, Ausschreibungen an Fristen gebunden sind und auch die Umsetzung Zeit benötigt, war es in den verbleibenden Monaten kaum möglich, Maßnahmen abzuschließen.

Aus diesem Grund haben auch nur diejenigen Bezirke / Grün Berlin GmbH Mittel beantragt, bei denen ein nennenswerter Mittelabfluss gewährleistet werden konnte.

Frage 10:

Wie wird sichergestellt, dass die in 2024 noch nicht ausgegebenen Mittel 2025 zweckgebunden für die Umsetzung des Kleingewässerprogramms investiert werden?

Antwort zu 10:

Die Landeshaushaltsordnung sieht nur in Ausnahmefällen eine Übertragbarkeit von Mitteln vor. Die in 2024 nicht verausgabten Mittel stehen daher in 2025 nicht mehr zur Verfügung.

Frage 11:

Wie und wo plant der Senat die Gelder aus dem Kleingewässer-Programm im Jahr 2025 umzusetzen?

Antwort zu 11:

Für bereits begonnenen Projekte werden die jeweiligen Bezirke Anträge stellen bzw. haben diese bereits gestellt.

Darüber hinaus werden die Bezirke die Grün Berlin GmbH, die Stiftung Naturschutz Berlin sowie die Berliner Forsten erneut darüber informiert, dass Anträge auf AwB im Kleingewässerprogramm gestellt werden können. Zudem siehe auch Antwort zu 8.

Frage 12:

Welche konkreten flankierenden Vorhaben werden realisiert, um die Umsetzung des Kleingewässerprogramms zu fördern?

Antwort zu 12:

Das Kleingewässerprogramm besteht über die Mittelbereitstellung Kleingewässerprogramm DHH 2024/25 in Kapitel 0750, Titel 68282 hinaus aus weiteren Komponenten, z.B. der ökologischen Aufwertung von Kleingewässern und entsprechenden Ersatzgeldzahlungen.

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) sieht in § 17 Abs. 3 vor, Ersatzmittel nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen. Mit den Berliner Naturschutzverbänden wurde vereinbart, dass in Zukunft verstärkt die Berliner Kleingewässer Schwerpunkt der Verwendung der Ersatzmittel sein sollen.

Aktuell werden folgende Projekte umgesetzt:

- Moorrenaturierung Versunkener See in Treptow-Köpenick, Maßnahmenträgerin Stiftung Naturschutz Berlin, Fertigstellung 2025
- Wiedervernässung Tatarenfenn in Steglitz-Zehlendorf, Maßnahmenträgerin Berliner Forsten, Fertigstellung 2025
- Renaturierung Lankegrabenteich in Steglitz-Zehlendorf, Maßnahmenträgerin Stiftung Naturschutz Berlin, Fertigstellung 2026

Weitere Projekte sind in Vorbereitung.

Die Ökologische Aufwertung von kleineren Fließ- und Standgewässern ist Teil des Handlungsstrangs „Thematische Programme“ des Berliner Ökokontos. Aktuell wird das Pilotgewässer Schleipfuhl/Feldweiher beispielhaft geplant und umgesetzt. Die Abkopplung des Regenwasserkanals zur hydrologischen Stabilisierung des Gewässerkomplexe wird aktuell in Zusammenarbeit mit den Berliner Wasserbetrieben vorbereitet. Weitere Projekte sind in Vorbereitung.

Die Berliner Bezirke nutzen ferner die Förderprogramm BENE 2, Förderperiode 2021 – 2027 unterstützt durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE:) und das Bundesprogramm „Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz (ANK).

Frage 13:

Wie stellt der Senat sicher, dass die Wasserrahmenrichtlinie, nach der alle Gewässer bis 2027 in einen guten Zustand gebracht werden müssen, erfüllt wird?

Antwort zu 13:

Es ist absehbar, dass über 2027 hinaus, anders als von der WRRL vorgesehen, an einem Großteil der Wasserkörper Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen. Wenngleich große Anstrengungen unternommen wurden und werden, um bis Ende 2027 möglichst viele Maßnahmen zu ergreifen, verbleiben Handlungsbereiche, in denen nicht alle Maßnahmen bis 2027 umgesetzt werden können. In Berlin sind es – neben der Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen an den Gewässern – vor allem Maßnahmen der Regen- und Mischwasserbewirtschaftung. Die Planung und Umsetzung weiterer zentraler und semizentraler Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (u.a. Bau von Stauraumkanälen und Schwellenerhöhungen, Retentionsbodenfilteranlagen) ist sehr zeit- und kostenintensiv und mit vielen Unsicherheiten behaftet (Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, Planung, Genehmigung und Umsetzung). Neben der weiteren Reduzierung von Mischwasserüberläufen sind verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aus dem bestehenden Kanalnetz des Trennsystems zu planen und umzusetzen, um die Belastung der Gewässer durch Schwermetalle und organische Mikroverunreinigungen zu mindern und rechtlich verbindliche Umweltqualitätsnormen einzuhalten. Darüber hinaus treibt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser als maßgebliches Werkzeug zur Verringerung stofflicher und hydraulischer Gewässerbelastungen mit verschiedenen Instrumenten mit Nachdruck voran. Dennoch bleibt die Neuausrichtung des Umgangs mit Regenwasser ein sehr langfristiger Prozess, dem sich das Land Berlin aufgrund der gewachsenen Infrastrukturen noch über viele Jahre widmen müssen.



Frage 14:

Gibt es bereits eine Kostenschätzung und einen verbindlichen Zeitplan für die notwendigen Maßnahmen und eine notwendige Priorisierung zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie?

Antwort zu 14:

Für strukturverbessernde Maßnahmen an den Gewässern Erpe, Panke und Wuhle werden ca. 60 Millionen Euro (ohne Inflationsbereinigung) veranschlagt.

Die Gesamtkosten für alle Klärwerksstandorte zur Nachrüstung weiterer Reinigungsstufen (Flockungsfiltration zur weitergehenden P-Elimination; Ozonierung zur Spurenstoffelimination) belaufen sich nach aktuellen groben Kostenschätzungen inflationsbereinigt auf ca. 1 Mrd.€.

Zur Finanzierung eines Anschlussbauprogramms zur Reduzierung der Gewässerbelastungen aus dem Kanalnetz ist eine jahresübergreifende finanzielle Sicherheit erforderlich. Unter Berücksichtigung der Kapazitäten (SenUMVK sowie BWB, Planung und Bau) wird ein mittlerer jährlicher Bedarf von 7 Mio. €/a über eine Dauer von zunächst 15 Jahren angesetzt.

Angaben zu finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand für dezentrale Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung mit entlastenden Effekten für die Gewässer können aufgrund der sehr heterogenen Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen (v.a. Bezirke, Wohnungsbaugesellschaften...) und einer fehlenden zentralen Datenquelle zu umgesetzten Maßnahmen nicht gemacht werden.

Der Zeitplan der WRRL ist verbindlich. Aufgrund des weiterhin umfangreichen Handlungsbedarfs zur Verwirklichung der Vorgaben der WRRL in Berlin ist bei der Umsetzung eine Priorisierung erforderlich. Fachliche Priorität haben insbesondere Maßnahmen mit

- hoher Effektivität für den Gewässerschutz (wie z.B. Maßnahmen auf den Klärwerken),
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und -durchgängigkeit sowie Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung an wichtigen Vorranggewässern (insb. Spree und Havel und ihren wichtigsten Zuflüssen) sowie an bedeutenden Gewässerabschnitten mit besonders hohen Belastungen,
- Maßnahmen mit hohen Umsetzungssynergien (z.B. aufgrund laufender Bauvorhaben, die für die Umsetzung genutzt werden können) und
- Maßnahmen mit günstigen Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Umsetzbarkeit, z.B. weil Flächen für die Renaturierung von Ufern oder für die Errichtung von Reinigungsanlagen verfügbar sind.

Berlin, den 30.01.2025

In Vertretung

Johannes Wiczorek

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt